

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1973

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	28. 3. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	195
223 2030 231	3. 4. 1973	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes und des Landesbeamtengesetzes	196
		Berichtigung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler vom 5. Dezember 1972 (GV. NW. S. 406)	196
45 7834	3. 4. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	196
7831	3. 4. 1973	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (AGVG-NW)	196
	19. 3. 1973	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	198
	22. 3. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	198

2170

**Achte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 28. März 1973**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November

1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1972 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „207“ durch die Zahl „217“ und die Zahl „211“ durch die Zahl „223“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

– GV. NW. 1973 S. 195

223
2030

Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
und des Landesbeamtengesetzes
Vom 3. April 1973

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden haben und bis zum 31. Dezember 1975 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, wird der Vorbereitungsdienst auf achtzehn Monate verkürzt.“

Artikel II

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird wie folgt geändert:

§ 235 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist im Erziehungswesen von Laufbahnbewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 1), die bis zum 31. Dezember 1975 nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, ein Vorbereitungsdienst von mindestens achtzehn Monaten zu fordern.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Wert

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 196

231

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler vom 5. Dezember 1972 (GV. NW. S. 406).

1. In § 2 Abs. 1 heißt es:

Der städtebauliche Entwicklungsbereich wird begrenzt:
Im Norden von den Flächen „Auf den Höven“

Es muß heißen: „**Auf der Hoven**“.

Weiterhin heißt es:

Im Südwesten vom Ortsteil „Volkhausen“

Es muß heißen: „**Volkhoven**“.

2. In § 2 Abs. 2 sind unter Flur 122 die Flurstücke 113/42, 107 und 88 genannt. Diese Flurstücke gehören **nicht** zu Flur 122 und müssen deshalb **hier gestrichen** werden. Statt dessen ist **nach Flur 122 einzufügen**:

Flur 123 Flurstücke 113/42, 107
Flur 145 Flurstück 88.

– GV. NW. 1973 S. 196

45
7811

Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Tierschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde
Vom 3. April 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) wird, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes handelt, den Regierungspräsidenten, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 196

7831

Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Viehseuchengesetz (AGVG-NW)
Vom 3. April 1973

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

- a) die Worte „vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363)“ ersetzt,
- b) die Worte „vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)“ gestrichen.

2. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Polizeibehörde oder sonstige zuständige Behörde im Sinne des Viehseuchengesetzes und auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit nicht die Landesregierung nach § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft.“

3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Seine Dienststelle führt die Bezeichnung „Veterinär-
amt“.“
4. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“
durch die Worte „von zwei Monaten“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 4 werden
 - a) Satz 2 und Satz 3 gestrichen und
 - b) hinter die Worte „vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190)“ ein Komma gesetzt und die Worte „zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514),“
eingefügt.
6. In § 2 Abs. 6 erhält der Satz 3 folgende Fassung:
„Die beauftragten Tierärzte sind von der für ihren Wohn-
sitz zuständigen Kreisordnungsbehörde bei der Erteilung
des ersten Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung der
ihnen jeweils übertragenen Aufgaben zu verpflichten;
darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.“
7. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 32 Abs. 2 Satz 1“ durch
die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 3 wird „§ 29“ durch „§ 28“ ersetzt.
9. In § 6 werden
 - a) die Worte „§ 9 Abs. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5“,
 - b) die Worte „§ 30 Abs. 4“ durch die Worte „§ 29 Abs. 4“
und
 - c) die Worte „§ 39 Abs. 1“ durch die Worte „§ 38 Abs. 1“
ersetzt.
10. Die Überschrift von Abschnitt III erhält folgende Fassung:
„III.
Entschädigungen und Beihilfen“.
11. § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9
Die Entschädigung nach § 66 des Viehseuchengesetzes
wird,
a) soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur
Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben
werden, je zur Hälfte von den Landschaftsverbänden
und vom Land,
b) in den übrigen Fällen in voller Höhe vom Land ge-
tragen.“
12. § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10
Alle Entschädigungen werden von den Landschaftsver-
bänden festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf
das Land entfällt, ist ihnen zu erstatten.“
13. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11
Die Landschaftsverbände können auch Beihilfen gewäh-
ren. Sie dürfen jedoch nur gewährt werden für
1. Tierverluste, die aus Anlaß von Tierseuchen er-
wachsen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche ver-
dächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur
Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnah-
men entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Be-
kämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Ge-
sundheit von Haustieren dienen.“
14. § 12 wird gestrichen.
15. § 13 wird gestrichen.
16. § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14
(1) Die Landschaftsverbände erheben von den Tierbesit-
zern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen
zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rück-
lagen zu bilden. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer
Aufgaben nach den §§ 9 bis 11 der Tierseuchenkassen.
(2) Die Tierseuchenkassen sind nichtrechtsfähige Sonder-
vermögen der Landschaftsverbände. Die Sondervermö-
gen und ihre Erträge dürfen nur für die in Absatz 1 ge-
nannten Zwecke verwendet werden.“
17. § 15 wird gestrichen.
18. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16
(1) Die näheren Vorschriften über die Festsetzung und die
Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und die Aus-
zahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Bei-
hilfen sowie die Ansammlung und die Verwaltung von
Rücklagen sind durch eine Satzung des Landschaftsver-
bandes zu erlassen (Satzung der Tierseuchenkasse).
(2) Die Landschaftsverbände setzen die Höhe der Beiträge
und die Höhe der Rücklagen durch Satzung fest.
(3) Auf Verlangen der Landschaftsverbände sind die Ge-
meinden und für die amtsangehörigen Gemeinden die
Ämter verpflichtet, die Beiträge zu veranlagern, einzuzie-
hen und an die Landschaftsverbände abzuführen. Soweit
Gemeinden und Ämter die Beiträge veranlagern und ein-
ziehen, entscheiden sie auch über Niederschlagung,
Stundung und Erlaß von Beiträgen nach den für die Ge-
meinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
Die Gemeinden und Ämter sind verpflichtet, den Tierseu-
chenkassen auf Anfrage in Zweifelsfällen anzugeben, ob
ein Tierbesitzer bei den vorgeschriebenen Erhebungen
eine zu geringe Tierzahl angegeben oder seine Beitrags-
pflicht nicht erfüllt hat. Es sind ebenfalls die Umstände
für die Beurteilung mitzuteilen, ob der Tierbesitzer hier-
bei schuldhaft gehandelt hat. Gemeinden und Ämtern
sind die Aufwendungen zu erstatten. Das Nähere wird in
der Satzung der Tierseuchenkasse festgesetzt.
(4) Die Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der
Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten und des Innenministers.
(5) Als Verwaltungskosten im Sinne des § 14 gelten auch
die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und
der Schätzung, soweit sie nicht dem Staat oder den Krei-
sen und kreisfreien Städten zur Last fallen.“
19. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „fünf“ durch das
Wort „sechs“ und in Satz 3 jeweils das Wort „drei“ durch
das Wort „vier“ ersetzt.
20. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „oder den §§ 9 und 10
dieses Gesetzes oder den §§ 12 und 16 dieses Gesetzes“
gestrichen.
21. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „(§ 68 Abs. 2 letzter Satz
des Viehseuchengesetzes)“ durch die Worte „(§ 67 Abs. 4
des Viehseuchengesetzes)“ ersetzt.
22. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.
23. In § 25 werden die Worte „§§ 70 bis 72 des Viehseuchen-
gesetzes in Verbindung mit § 10 dieses Gesetzes“ durch
die Worte „§§ 68 und 69 des Viehseuchengesetzes“
ersetzt.
24. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
„§ 25a
Die Landschaftsverbände regeln durch Satzung das Ver-
fahren für die Gewährung von Beihilfen nach § 11 in An-
lehnung an die Vorschriften der §§ 19 bis 25. Die Satzung
bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers.“
25. In § 26 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 11 Abs. 1
und 2“ durch „§ 9“ ersetzt.
26. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern
entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von den

Landschaftsverbänden zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 9."

27. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „dem Staate“ durch die Worte „dem Land“ ersetzt.
28. In § 27 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 17 Nr. 1“ die Worte „und § 17b Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
29. § 33 wird gestrichen.

Artikel II

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der neuen Fassung bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, insbesondere die Änderung der Bezeichnung „Landkreis“ in „Kreis“ zu berücksichtigen und die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel III

Artikel I Nrn. 10 bis 26 treten – ausgenommen die Vorschriften zum Erlaß von Rechtsvorschriften – am 8. August 1973 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Wert

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 196

(L. S.)

Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 –
und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau
und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr
dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche
an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit
Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid
Vom 19. März 1973

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet

der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau bis (Kreuztal-) Buschhütten für die Teilstrecke von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. 12. 1973 verlängert.

Ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, bleibt vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Aus dem Eisenbahnunternehmensrecht dürfen keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden.

Der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 darf nur in folgenden Zeiten befahren werden:

5.30 Uhr bis 7.00 Uhr
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Düsseldorf, den 19. März 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rambow

– GV. NW. 1973 S. 198

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10. 3. 1973, Seite 95, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten des Kreises Münster für den Ausbau der Kreisstraße 36 in der Gemeinde Wohlbeck im Kreis Münster festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. März 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

– GV. NW. 1973 S. 198

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.